



Geschäfts-Nr.: EU090177/U/br

EINZELRICHTERIN IM SUMMARISCHEN VERFAHREN
DES BEZIRKES WINTERTHUR

Bezirksrichterin lic. iur. C. Jost Bühler

Kanzleipersonal:

die juristische Sekretärin lic. iur. C. Marti

Verfügung vom 4. Januar 2010

in Sachen

Ahmed Benkebil, [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Xcentric Ventures L.L.C., Ripoff Report, P.O. Box 310, Tempe, AZ 85280 USA,
Beklagte

betreffend **vorsorgliche Massnahmen**

Rechtsbegehren:

- "1. Es sei die Beklagte superprovisorisch anzuweisen, die Ripoff Reports mit den Nummern 458517, 458814, 477978 und 499046 unverzüglich aus dem Internet zu entfernen;
2. Es sei der Beklagten superprovisorisch zu verbieten, die eingangs genannten Ripoff Reports auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
3. Es sei die superprovisorische Massnahme auch im Falle einer Einsprache der Beklagten in Anwendung von § 224 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 110 Abs. 2 ZPO bis zu rechtskräftigen Erledigung des Begehrens um vorsorgliche Massnahmen aufrecht zu erhalten;
4. Im Fall einer Guttheissung von Rechtsbegehren Nr. 1 sei die Beklagte nach § 306 Abs. 1 und 2 ZPO unter Androhung einer Ordnungsbusse von Fr. 1'000.– pro Tag zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Die Einzelrichterin zieht in Betracht:

1. Mit Eingabe vom 2. November 2009 stellte der Kläger das oben genannte Begehren. Daraufhin wurde mit Verfügung vom 12. November 2009 der Beklagten einstweilen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Massnahmeverfahrens befohlen, die Ripoff Reports mit den Nummern 458517, 458814, 477978 und 499046 unverzüglich aus dem Internet zu entfernen, und verboten, diese genannten Ripoff Reports auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Vollstreckungsmassnahme wurde eine Bestrafung mit Ordnungsbusse angedroht (act. 4 S. 7). Ausserdem wurde der Beklagten Frist angesetzt, um zum klägerischen Begehren Stellung zu nehmen, wobei im Säumnisfalle Anerkennung der klägerischen Sachdarstellung und Verzicht auf Einrede angenommen werde (act. 4 S. 7). Ferner wurde der Beklagten Frist angesetzt, um einen Zustellungsempfänger in der Schweiz zu bezeichnen, ansonsten Vorladungen und Entscheide inskünftig durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mitgeteilt würden mit

der Wirkung, dass sie als zugestellt gelten, oder von einer Mitteilung mit der gleichen Wirkung ganz abgesehen werden könne (act. 4 S. 8).

Innert Frist (act. 6) ist keine Stellungnahme der Beklagten eingegangen und es wurde auch kein Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnet. Androhungsgemäss kann daher von einer Mitteilung an die Beklagte mit der Wirkung, dass sie als zugestellt gilt, ganz abgesehen werden.

2. Da innert Frist keine Stellungnahme der Beklagten einging, ist Anerkennung der klägerischen Sachdarstellung und Verzicht auf Einrede der Beklagten anzunehmen (act. 4 S. 8). Bezüglich der anerkannten klägerischen Sachdarstellung und der diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der Verfügung vom 12. November 2009 verwiesen werden (act. 4 S. 2 ff). Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass der Kläger die Persönlichkeitsverletzung durch die vier Reporte (act. 3/3 bis 3/6) und deren Widerrechtlichkeit sowie einen drohenden, nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil glaubhaft dargetan hat.

Der mit Verfügung vom 12. November 2009 an die Beklagte ergangene Befehl, die Ripoff Reports mit den Nummern 458517, 458814, 477978 und 499046 unverzüglich aus dem Internet zu entfernen, und das Verbot, diese genannten Ripoff Reports auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind daher aufrecht zu erhalten.

Sodann ist dem Kläger gestützt auf Art. 28e ZGB Frist anzusetzen, um eine ordentliche Klage einzuleiten. Bei Versäumnis der Frist fallen die vorsorglichen Massnahmen dahin. Die Frist ist nicht erstreckbar.

3. Wird einem Kläger nach Gutheissung seines Gesuchs um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen Frist zur Klage im ordentlichen Verfahren angesetzt, so werden die Kosten des summarischen Verfahrens einstweilen von ihm bezogen (ZR 67 Nr. 41). Auch werden vorläufig keine Prozessentschädigungen zugesprochen (ZR 44 Nr. 75). Über die endgültige Kostentragung sowie über eine allfällige Prozessentschädigung wird im darauf folgenden ordentlichen Prozess zu

befinden sein (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, § 67 N. 5).

Demnach verfügt die Einzelrichterin:

1. Der Beklagten wird befohlen, die Ripoff Reports mit den Nummern 458517, 458814, 477978 und 499046 unverzüglich aus dem Internet zu entfernen, und es wird der Beklagten verboten, diese genannten Ripoff Reports auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Kommt sie diesem Befehl nicht nach, so wird sie bestraft mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 1'000.– für jeden Tag der Nichtbefolgung.

2. Dem Kläger wird eine **Frist von 30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um die Klage beim zuständigen Friedensrichteramt einzuleiten und eine **weitere Frist von 30 Tagen**, vom Datum der Weisung an gerechnet, um die Klage beim zuständigen Gericht rechtshängig zu machen.

Beide Fristen laufen während der Gerichtsferien!

Bei Versäumnis auch nur einer dieser Fristen fallen die angeordneten vorsorglichen Massnahmen ersatzlos dahin.

3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'200.–.
4. Die Kosten werden vom Kläger bezogen.
5. Über die definitive Regelung der Kostenfolge sowie über die Zusprechung einer Prozessentschädigung wird im ordentlichen Verfahren zu befinden sein.
6. Schriftliche Mitteilung an den Kläger gegen Empfangsschein sowie an die Beklagte durch Ablage in die Akten.

7. Ein **Rekurs** gegen diese Verfügung kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an schriftlich, im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen (§ 276 ZPO).

Diese Frist steht während der Gerichtsferien nicht still.

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR

Einzelrichterin im summarischen Verfahren

Die juristische Sekretärin:



lic. iur. C. Marti

versandt am: 22. Jan. 2018

